

BEGRÜNDUNG

für die

1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

der Gemeinde

WITTENBORN

Kreis Segeberg

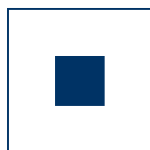
für das Gebiet

**Nördlich der Segeberger Straße und östlich des
Kiefernweges**

**Teilgeltungsbereich 1: Nördlich der
landwirtschaftlichen Hofstelle**

Teilgeltungsbereich 2: Östlich des Kiefernweges

**Teilgeltungsbereich 3: Östlich an die Bebauung des
Kiefernweges angrenzend**



STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR

EBERHARD GEBEL, JAN GEBEL
STADTPLANER, ARCHITEKTEN
23795 BAD SEGEBERG WICKELSTRASSE 9
T 04551-81520 F 04551-83170
stadtplanung.gebel@freenet.de

INHALT

1	Räumlicher Geltungsbereich.....	2
2	Planungserfordernis.....	3
3	Übergeordnete Planungsvorgaben	3
4	Nutzungskonzept	4
5	Immissionsschutz.....	5
6	Denkmalschutz	6
7	Erschließung, Ver- und Entsorgung	6
8	Landschaftspflegerische Belange	7
8.1	Allgemeines	7
8.2	Eingriffs – Ausgleichsregelung.....	7
8.3	Artenschutz.....	7
9	Umweltbericht	16
9.1	Einleitung	16
9.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	21
9.3	Zusätzliche Angaben	27

ANLAGEN

- Baugrundvorerkundung (Beurteilung der Versickerungsfähigkeit), BV „Erschließung B-Plan 7 / Gemeinde Wittenborn“; A. - Nr.: 1206131; 10.10.2012; Büro für Baugrunderkundung und Geotechnik, Dipl.- Geol. Axel Kion
- Schallgutachten - für die städtebauliche Planung -, B-Plan Nr. 7 - „Nördlich der Segeberger Straße und östlich des Kiefernweges“, Gemeinde Wittenborn; Gutachten Nr. (457) 120912 (Rev. 01); 12.04.2013; dBCon, Dipl. Ing. Arno P. Goldschmidt

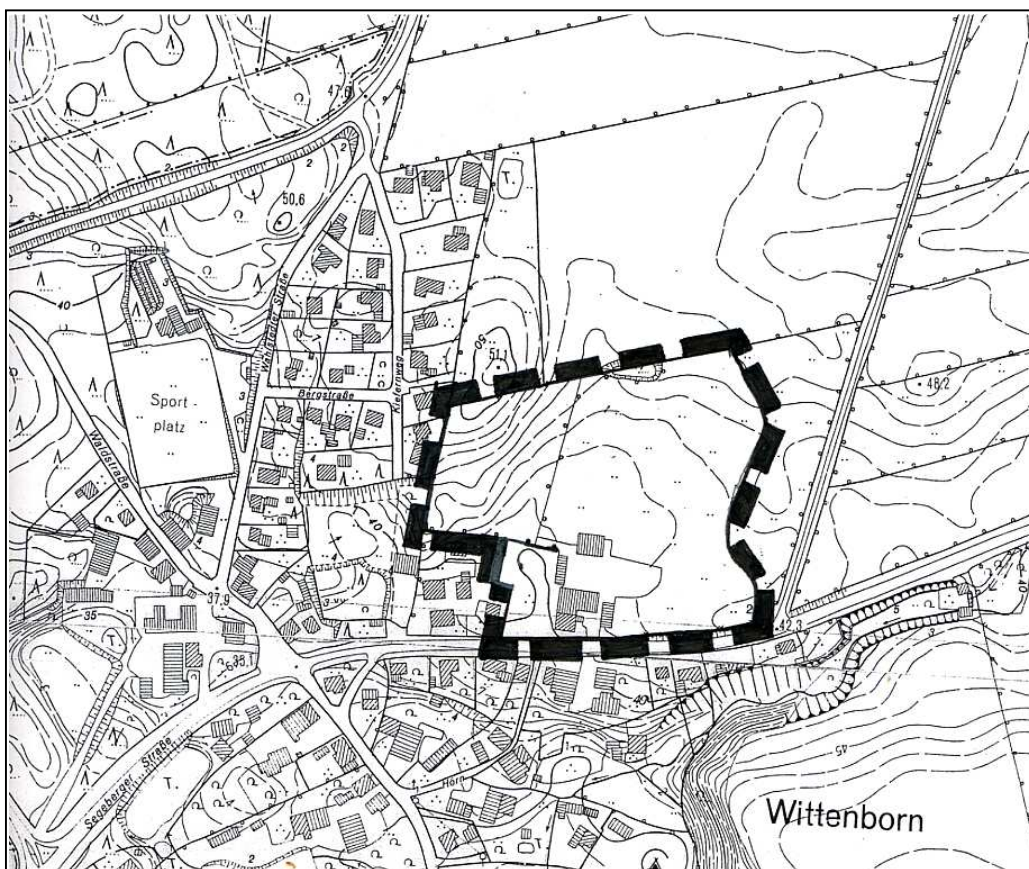
1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenborn hat die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet Nördlich der Segeberger Straße und östlich des Kiefernweges für das Gebiet Teilgeltungsbereich 1: Nördlich der landwirtschaftlichen Hofstelle, Teilgeltungsbereich 2: Östlich des Kiefernweges und Teilgeltungsbereich 3: Östlich an die Bebauung des Kiefernweges angrenzend beschlossen

Der Geltungsraum der Planänderung setzt sich aus den o. g. drei Teilgeltungsbereichen zusammen und umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha. Es ergibt sich folgende Flächenbilanz:

<u>Nutzungsart</u>	<u>Flächengröße in m²</u>
Wohnbaufläche (W) und Gemischte Baufläche (M)	4532
Fläche für die Landwirtschaft	4069
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	9377
Gesamtfläche	13.914

Für die Teilgeltungsbereiche 1 und 2 erfolgt parallel zur Flächennutzungsplanänderung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Wittenborn. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehendem Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Bebauungsplan Nr. 7 Gemeinde Wittenborn (unmaßstäblich)

Das Plangebiet des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 4,4 ha liegt in der zentralen Ortslage von Wittenborn unmittelbar nördlich an die Segeberger Straße (Bundesstraße B 206) angrenzend. In westliche und z. T. südliche Richtung befindet sich eine bereits bestehende Wohnbebauung. Ein Teil der südlichen Grenze des Geltungsbereiches grenzt an die Segeberger Straße (Bundesstraße B 206). An den westlichen Teil schließt in nördliche Richtung auf Flurstück 47/2 eine in Teilen aus Sukzession hervorgegangene Waldfläche an, die in typischer Weise mit Waldbaum- und -straucharten bestanden ist.

An den östlichen Teil in nördliche Richtung sowie östlich des Planungsraumes schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die östliche Abgrenzung ergibt sich durch das im Rahmen des geplanten Autobahnzubringers vorgesehene, östlich des Plangeltungsraumes gelegene Regenrückhaltebecken.

Das Plangebiet ist durch zwei landwirtschaftliche Flächen geprägt, die durch einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Knick voneinander getrennt sind. Die nördliche sowie z. T. westliche Plangebietsgrenze werden ebenfalls durch Knicks begrenzt. Im nördlichen Abschnitt liegt eine größere mit Feldgehölzen bestandene Fläche. Im südlichen Teil befinden sich die Gebäude einer landwirtschaftlichen Hofstelle sowie eines Zimmereibetriebes.

Innerhalb von Teilgeltungsbereich 3 befand sich eine Weihnachtsbaumkultur, die inzwischen beendet ist.

2 Planungserfordernis

Ziel der Planung ist die Vorbereitung der Möglichkeit zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes für ca. 25 Baugrundstücke im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Wittenborn. Für die Realisierung der Konzeption bedarf es jedoch optimalerer Flächenzuschnitte als im wirksamen Flächennutzungsplan vorgesehen.

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes 2010, Ziff. 2.5.2 (6) hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor Außenbereichsflächen in Anspruch genommen werden, ist seitens der jeweiligen Kommune aufzuzeigen, inwieweit noch vorhandene Flächenpotenziale ausgeschöpft werden können. Durch den Vorrang der Innenentwicklung sollen im Hinblick auf die zukünftige demographische Entwicklung tragfähige und kostengünstige Siedlungsstrukturen entstehen und eine Zersiedelung begrenzt werden. Derzeit bestehen innerhalb des Bestandes 9 nicht verfügbare Baulücken. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5 sind weitere 9 Baugrundstücke unbebaut, da die Erschließung noch nicht hergestellt werden konnte. Vergabekriterien für die geplanten Grundstücke der vorliegenden Planung liegen seitens der Gemeinde nicht vor.

Um eine über den wirksamen Flächennutzungsplan hinausgehende Mehrausweisung von Wohnbauflächen zu verhindern, wird die in Teilgeltungsbereich 3 erfasste, nicht zum Gesamtkonzept gehörende Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft geändert. Die Wohnbaufläche (Teilgeltungsbereich 2) ist aus dem derzeit gültigen Landschaftsplan der Gemeinde entwickelt. Sie ist als Reservefläche für die Siedlungsentwicklung ausgewiesen. Teilgeltungsbereich 1 wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung bestandsentsprechend als gemischte Baufläche dargestellt.

3 Übergeordnete Planungsvorgaben

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 ist die Gemeinde Wittenborn Teil des Stadt- und Umlandbereiches des Mittelzentrums Bad Segeberg – Wahlstedt. Diese Bereiche sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse in den gesamten ländlichen Raum geben. (Ziffer 1.5, Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010).

Der Bereich des Plangeltungsraumes zählt zum Stadt- und Umlandbereich, der den Raum der Stadt Bad Segeberg als Schwerpunkt besitzt. Das Gemeindegebiet gehört zum Nahbereich des Mittelzentrums Bad Segeberg/Wahlstedt. Die Städte Bad Segeberg und Wahlstedt haben sich in Ergänzung zu einem Mittelzentrum entwickelt, das die Funktion eines Entwicklungs- und Entlastungsbereiches für den Verdichtungsraum Hamburg übernehmen soll (Ziffer 3. 4., Regionalplan, 1998).

Alle drei Teilgeltungsbereiche sind als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung gekennzeichnet. Diese Gebiete umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Benutzbarkeit der Landschaft (Erschließung, Infrastruktur u. a.) als Freizeit- und Erholungsgebiete eignen. In diesen Gebieten sollen die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild, erhalten bleiben (Ziffer 4.3 (1), Regionalplan, 1998).

Der Landschaftsrahmenplan - Planungsraum I, 1996 stellt den Planungsraum als Gebiet mit besonderer Bedeutung zur Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen dar.

Teilgeltungsbereich 1 ist im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit als Wohnbaufläche, Teilgeltungsbereich 2 als Fläche für die Landwirtschaft und Teilgeltungsbereich 3 als Wohnbaufläche gekennzeichnet.

Der festgestellte Landschaftsplan legt Teilgeltungsbereich 1 als bestehende Siedlungsfläche für Wohnbebauung, Teilfläche 2 als Reservelfäche für Siedlungserweiterungen und Teilbereich 3 als geplante Siedlungsfläche für Wohnbebauung fest.

4 Nutzungskonzept



Gesamtkonzept (unmaßstäblich)

Ziel der Planung ist die Vorbereitung der Möglichkeit zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes für ca. 25 Baugrundstücke im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Wittenborn. Hierfür gibt es ein Gesamtkonzept (s. o.), dass zeitlich in getrennten Abschnitten einer Bebauung zugeführt werden soll. Für die Realisierung der Konzeption bedarf es jedoch optimalerer Flächenzuschnitte als im wirksamen Flächennutzungsplan vorgesehen.

Die Einmündung der geplanten Erschließungsstraße in die Bundesstraße B 206 ist durch den inzwischen als Einzelvorhaben errichteten Zimmereibetrieb vorgegeben. Um eine beidseitig der geplanten Erschließungsstraße gelegene Wohnbebauung im hinteren Bereich umzusetzen, wird der Umfang der Wohnbauflächenausweisung des bestehenden Flächennutzungsplanes in östliche Richtung entsprechend erweitert. Im nördlichen Anschluss daran wird den geplanten Bauflächen zugeordnet eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als Ausgleichsfläche ausgewiesen. Die östliche Abgrenzung ergibt sich durch das im Rahmen des geplanten Autobahnzubringers vorgesehene, östlich von Teilgeltungsbereich 2 gelegene Regenrückhaltebecken.

5 Immissionsschutz

Aus immissionstechnischer Sicht können für den Planungsraum Lärmimmissionen durch Straßenlärm der Bundesstraße B 206, der Bundesautobahn BAB 20 und der Kreisstraße K 73 von Bedeutung sein.

Für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Bebauung innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes wurde am 24.09.2012 ein Schallgutachten (siehe Anlage zur Begründung) erstellt. Beurteilt wird darin der Zeitraum ab Fertigstellung der A 20. Die derzeitige Verkehrsbelastung auf der B 206 ist jedoch deutlich höher und damit auch die Lärmbelastung im Plangebiet. Die Fertigstellung der A20 kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit hinreichender Gewissheit angenommen werden. Der Zeitpunkt des Baubeginns ist ungewiss, die Bauzeit wird allgemein mit ca. 5 Jahren angesetzt. Erst dann ist mit einer Reduzierung der immissionsrelevanten Verkehrsmengen auf der B 206 zu rechnen. Das Gutachten wurde deshalb am 12.04.2013 um Aussagen für den Zeitraum bis zum Bau und zur Inbetriebnahme der A 20 ergänzt.

Hinsichtlich des anfallenden Gewerbelärms innerhalb des Plangebietes wird deutlich, dass der Orientierungswert für Mischgebietsflächen tags nur auf den eigenen Grundstücken überschritten wird. Der Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiete wird tags fast überall eingehalten. Nachts sind keine gewerblichen Emissionen zu erwarten.

Bezüglich der verkehrlichen Immissionen kommt es sowohl im geplanten Mischgebiet als auch im Allgemeinen Wohngebiet in bestimmten Bereichen tags und nachts zu Überschreitungen der Orientierungswerte.

Aktiver Schallschutz ist bereits an der Autobahn A20 und dem angepassten künftigen Straßenzug der Kreisstraße K73 im Rahmen der Lärmvorsorge vorgesehen. Da weitere Flächen für aktive Lärmschutzmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 7 nicht zur Verfügung stehen, sind zum Ausgleich der Überschreitungen der Orientierungswerte und zur planungsrechtlichen Absicherung der baurechtlichen Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile zum Schutz gegen Umgebungslärm passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Darüber hinaus müssen, um künftige Einflüsse aus Gewerbelärm auf das Wohngebiet auszuschließen, die Emissionen innerhalb des geplanten Mischgebietes begrenzt werden.

Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung sind die immissionsschutzrechtlichen Aussagen bis zum Bau der A 20 relevant. Es wird deutlich, dass der Orientierungswert für Mischgebiete tags für fast das gesamte geplante Mischgebiet überschritten wird. Der nächtliche Orientierungswert kann auf der kompletten Fläche nicht eingehalten werden. Hinsichtlich des geplanten Allgemeinen Wohngebietes kann der Orientierungswert tags nur im nördlichen Plangebiet eingehalten werden. Nachts ist er innerhalb des gesamten Allgemeinen Wohngebietes überschritten.

Zum Ausgleich der Überschreitungen der Orientierungswerte und zur planungsrechtlichen Absicherung der baurechtlichen Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile sind auch hier zum Schutz gegen Umgebungslärm entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Darüber hinaus müssen hier ebenfalls, um künftige Einflüsse aus Gewerbelärm auf das Wohngebiet auszuschließen, die Emissionen innerhalb des geplanten Mischgebietes begrenzt werden.

Der Plangeltungsbereich befindet sich außerhalb des Einflusses landwirtschaftlicher Immissionen. Der unbebaute Bereich des Geltungsbereiches grenzt teilweise an intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt in der Ernte- und Bestellzeit zu einer Vorbelastung der Wohngrundstücke führen.

6 Denkmalschutz

Es war damit zu rechnen, dass bronzezeitliche Siedlungsspuren in das Plangebiet hineinführen. Es wurde daher eine archäologische Voruntersuchung durchgeführt, die prüft, in welchem Umfang archäologische Kulturdenkmale durch die Bebauung beeinträchtigt werden können und ob die Erhaltungsbedingungen in diesem Bereich so gut sind, dass sich hier Denkmale erhalten haben. Im Ergebnis kann die vorliegende Planung ohne Einschränkungen fortgeführt werden.

7 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung der an die Bundesstraße B 206 angrenzenden Grundstücke erfolgt durch diese selbst.

Die geplanten Wohnbaugrundstücke werden durch eine von der B 206 abzweigende Erschließungsstraße erschlossen.

Die Erreichbarkeit der geplanten Ausgleichsfläche ist durch eine entsprechende verkehrliche Zuwegung sichern.

Die Wasserversorgung der Ortslage von Wittenborn erfolgt über das bestehende System der zentralen Wasserversorgung.

Die Löschwasserversorgung, der Grundschatz, wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48 m³/h nach Arbeitsblatt DGVW – W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 30.08.2010 – IV – 334 – 166.701.400 – in dem überplanten Baugebiet sichergestellt.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über die zentrale Abwasserentsorgung der Gemeinde Wittenborn.

Gemäß dem sich in der Anlage zur Begründung befindlichen Gutachten ist eine Versickerung von Oberflächenwasser nach ATV - DVWK - A 138 möglich. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über Sickermulden ist erlaubnisfrei nach Landeswassergesetz. Die Versickerung über unterirdische Versickerungsanlagen (Sickerschächte, Sickerrigolen) bedarf der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Die Strom- und Gasversorgung wird über das Netz der E.ON Hanse geregelt.

Die Abfallbeseitigung wird durch den Wege Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vorgenommen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, eventuelle Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger sind der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der PTI 12, Fackenburger Allee 40-42 in 23554 Lübeck so früh wie möglich mitzuteilen. Es ist sicher zu stellen, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet des DTAG so früh wie möglich, mindestens 2 Monate, vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

8 Landschaftspflegerische Belange

8.1 Allgemeines

Innerhalb von Teilgeltungsbereich 3 ist in der Zeichnung eine Waldabstandslinie gem. § 24 Landeswaldgesetz von 30 m zum sich nördlich befindlichen Wald nachrichtlich dargestellt. Innerhalb von Teilbereich 3 und damit im südlichen Bereich des Flurstückes 47/2 befand sich eine inzwischen beendete Weihnachtsbaumkultur. Nördlich dieser und damit auf dem restlichen Flurstück ist nach Aussage der Unteren Forstbehörde überwiegend aus Sukzession hervorgegangener und hervorgehender Wald zu finden.

8.2 Eingriffs – Ausgleichsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 18 BNatSchG Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen.

Im Geltungsbereich des sich aus der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung (Teilgeltungsbereich 1 und 2) entwickelnden Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Wittenborn sind Eingriffe im Sinne des BNatSchG geplant. Der Kompensationsbedarf wird im Rahmen des parallel sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 7 zu erstellenden landschaftspflegerischen Fachbeitrages ermittelt. Die erforderliche Kompensationsfläche ist Gegenstand von Teilgeltungsbereich 2 der Flächennutzungsplanänderung und deshalb als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

In Teilgeltungsbereich 3 ergeben sich durch die vorliegende Planänderung von Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft gegenüber der derzeitigen Nutzung keine Änderungen.

8.3 Artenschutz

Die artenschutzrelevante Potenzialabschätzung sowie artenschutzrechtliche Prüfung wird im Folgenden für die Teilgeltungsbereiche 1 und 2 zusammen durchgeführt. Betrachtungseinheit ist dabei der sich aus der Planänderung entwickelnde Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Wittenborn.

In Teilgeltungsbereich 3 ergeben sich durch die vorliegende Planänderung von Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft gegenüber der derzeitigen Nutzung keine Änderungen.

8.3.1 Floristische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung

Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie sind in plangebietsrelevanter Nähe sowie im Plangebiet nicht vorhanden. Eine diesbezügliche artenschutzrechtliche Bedeutung liegt somit nicht vor.

8.3.2 Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung

Artenschutzrechtlich relevante Aussagen basieren auf Angaben des Landschaftsplanes der Gemeinde Wittenborn, auf Aussagen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), auf den Datengrundlagen entsprechender Verbreitungsatlanen sowie auf durch Ortsbegehungen gewonnenen Informationen.

In westliche und z. T. südliche Richtung des ca. 4,4 ha umfassenden Planungsraumes des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Wittenborn befindet sich eine bereits bestehende Wohnbebauung. Ein Teil der südlichen Grenze des Geltungsbereiches grenzt an die Segeberger Straße (Bundesstraße B 206). Nördlich und östlich des Planungsraumes schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die östliche Abgrenzung ergibt sich durch das im Rahmen des geplanten Autobahnzubringers vorgesehene, östlich des Plangeltungsraumes gelegene Regenrückhaltebecken.

Das Plangebiet ist durch zwei landwirtschaftliche Flächen geprägt, die durch einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Knick voneinander getrennt sind. Die nördliche sowie z. T. westliche Plangebietsgrenze werden ebenfalls durch Knicks begrenzt. Im nördlichen Abschnitt liegt eine größere mit Feldgehölzen bestandene Fläche. Im südlichen Teil befinden sich die Gebäude einer landwirtschaftlichen Hofstelle.

Es werden folgende Tierartengruppen näher betrachtet:

- Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse
- Vögel
- Reptilien
- Amphibien
- Libellen

8.3.2.1 Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) des Landes Schleswig-Holstein liegen keine planungsrelevanten Angaben zum Vorkommen von Groß- und Kleinsäufern bzw. Fledermäusen vor.

Bei einer 1994 im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes der Gemeinde Wittenborn durchgeführten Kartierung wurde im Bereich des nördlich an den Plangeltungsraum angrenzenden Knicks das Vorkommen der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) nachgewiesen. Im Bereich des in östliche Richtung des Planbereiches liegende Knicks wurden darüber hinaus ebenfalls Vorkommen der Breitflügelfledermaus sowie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) kartiert. Insgesamt konnten im Gemeindegebiet folgende Fledermausarten nachgewiesen werden: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) sowie Wasserfledermaus (*Plecotus auritus*).

Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Untersuchungsraum nicht. Dem Verbreitungsatlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins sind keine artenschutzrelevanten Daten zu entnehmen.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Fledermauswohnquartiere

Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermäuse (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhaufledermäuse (*Pipistrellus nathusii*), Fransenfledermäuse (*Myotis nattereri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sowie das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) nutzen sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere. Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus serotinus*) sind dagegen ausschließlich in Gebäuden zu finden.

In Gebäuden werden warme, zugfreie und störungsarme Aufenthaltsorte, wie z. B. unter Dachüberständen, Dachpfannen und First- und Wandverkleidungen sowie auf Dachböden bevorzugt.

Bei Baumquartieren kommen für die anderen Arten Höhlen und Spalten in Betracht. Vor allem ältere Bäume mit einem Stammdurchmesser von 50 cm, die viele Naturhöhlen aufweisen, besitzen eine potenziell hohe Bedeutung, da sie aufgrund ihrer Frostfreiheit (Wandstärke mehr als 10 cm) auch als Winterquartiere genutzt werden können. Aufgrund des hohen Quartiersbedarfs möglicherweise vorkommender Arten und ihres ausgeprägten Quartierwechselverhaltens innerhalb des Quartierverbundes ist jeder Höhlen- bzw. Spaltenbaum auch als potenzieller Quartierstandort einzustufen.

Innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 7 befinden sich landwirtschaftliche Gebäude, darüber hinaus grenzen die Flächen an Wohnbaugrundstücke mit einem entsprechenden baulichen Bestand. Das Vorhandensein von Gebäuden mit Wohnquartierqualitäten ist also möglich.

Das Vorhandensein von potenziellen Fledermausquartieren innerhalb der Überhälter in den sich in und am Plangeltungsraum befindlichen Knicks ist möglich.

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes kommt es zu Beeinträchtigungen von Fledermauswohnquartieren. Die landwirtschaftliche Hofstelle wird bestandsentsprechend überplant, eine Veränderung des Gebäudebestandes im Plangebiet ist nicht vorgesehen. Bei Umsetzung des Bebauungsplanes können durch die Störung o. g. Grünstrukturen und der damit in Verbindung stehenden Überhälter durch eine heranrückende Bebauung Beeinträchtigungen von Fledermauswohnquartieren entstehen. Ein Verlust von potenziellen Wohnquartieren ist nicht zu erwarten.

Fledermausjagdquartiere

Fledermäuse jagen art- und situationsabhängig mehr oder weniger strukturgebunden. Die meisten heimischen Arten jagen entlang von Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Waldrändern, Gewässern bzw. Gewässerrändern.

Der Plangeltungsbereich besitzt derartige Strukturen in Form von sich innerhalb und unmittelbar angrenzend außerhalb befindlichen Knicks. Bei Gehölzbeständen ist davon auszugehen, dass hier eine Vielzahl von Insekten lebt, die als Nahrung für Fledermäuse in Betracht kommt. Die Flächen können hinsichtlich ihrer Eignung als Fledermausjagdgebiet nicht getrennt von der Umgebung betrachtet werden. Bei einer Einzelbetrachtung dürften sie zu klein sein, um einer größeren Anzahl von Fledermäusen dauerhaft Nahrung zu bieten. Die besiedelte Fläche der Ortslage von Wittenborn ist nicht so groß, als dass nicht in einiger Entfernung für jagende Fledermäuse erreichbare und wichtige Strukturen vorhanden wären. Die Fläche ist vermutlich Teil eines größeren Jagdgebietes.

Die o. g. Kartierung liefert darüber hinaus den Beweis des Vorhandenseins entsprechender Fledermausbestände.

Bei Realisierung des Bebauungsplanes können durch die Störung o. g. Grünstrukturen durch eine heranrückende Bebauung erhebliche Beeinträchtigungen eines Fledermausjagdreviers entstehen. Während der jeweiligen Bauphasen kann es außerdem zu Beeinträchtigungen von Teilen des Reviers kommen.

Flugstraßen

Fledermäuse nutzen diverse Strukturen im Gelände, wie z. B. Hecken, Baumreihen, Waldränder, Gewässer bzw. Gewässerränder, als Leitlinien, an denen sie sich auf ihrem Flug, z. B. vom Quartier zum Jagdgebiet, orientieren.

Die Fläche des Geltungsbereiches wird von Fledermäusen voraussichtlich als Jagdrevier genutzt. Umliegende Straßen- und Grünzüge könnten als Flugstraßen zu weiteren Teilen des Jagdreviers fungieren bzw. Fledermäuse aus anderen Teilen der Landschaft zu der Fläche leiten.

Bei Realisierung des Bebauungsplanes kann es durch die Störung o. g. Grünstrukturen durch eine heranrückende Bebauung zu erheblichen Beeinträchtigungen von Flugstraßen kommen.

Eine besondere Bedeutung des Gebietes für andere Groß- und Kleinsäuger besteht nicht.

Kompensation

Die Festsetzung von von baulichen Anlagen freizuhaltenen Knickschutzstreifen entlang der sich im und am Plangeltungsraumes befindlichen Knicks könnte erhebliche Beeinträchtigungen des Fledermausjagdgebietes sowie von Flugstraßen kompensieren.

Darüber hinaus sollten neue Beleuchtungskörper (Straßenlaternen) innerhalb des Plangebietes ausschließlich so eingesetzt werden, dass das Licht nach unten abstrahlt, so dass lediglich der Straßenzug beleuchtet wird. Als Beleuchtungsmaterial sind grundsätzlich monochromatische Lichtquellen zu verwenden. Dabei sollten möglichst Natrium-Niederdrucklampen mit gelber Strahlung im Bereich von ca. 580 nm und gedämpftes Licht verwendet werden.

Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 7 im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsregelung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (Knickneuanlage und geplante Sukzessionsfläche auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) könnten ebenfalls dazu dienen, die o. g. erheblichen Beeinträchtigungen zu kompensieren.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Fledermausarten gelten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG als streng geschützt und sind darüber hinaus auch als Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie nach europäischem Recht streng geschützt.

Es kann möglicherweise im Rahmen der Realisierung des sich aus der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung entwickelnden Bebauungsplanes Nr. 7 zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen. Bei Anwendung o. g. Kompensationsmaßnahmen wären jedoch entsprechende Ausnahmen bzw. Befreiungen nicht erforderlich.

8.3.2.2 Vögel

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) liegen keine planungsrelevanten Angaben zum Vorkommen von Vögeln vor. Daten zur Vogelwelt sind im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde nicht erfasst.

Im Bereich des Betrachtungsraumes sind folgende 10 europäische Vogelarten zu erwarten: Haussperling, Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Saatkrähe, Star, Elster, Mehlschwalbe, Grünfink und Buchfink. Bei den genannten Vogelarten handelt es sich nicht um eine abschließende Liste, sondern um die Nennung der in Verbindung mit der 2011 u. a. im Kreis Segeberg durchgeführten Gartenvogelzählung 10 meistbeobachteten Vogelarten. Der Plangeltungsraum besitzt eine große Siedlungsnähe, so dass auch mit dem Auftreten der v. g. Arten innerhalb des Plangebietes zu rechnen ist. Alle aufgeführten Arten könnten zwar nicht gleichzeitig, aber im langjährigen Verlauf innerhalb des Geltungsbereiches gefunden werden. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren nicht.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Bei Realisierung der Neubaufäche wird eine landwirtschaftliche Nutzfläche versiegelt. Da es sich jedoch nur um einen relativ kleinen Bereich handelt und derartige Freiflächen für die Vogelwelt eine untergeordnete Rolle spielen, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der o. g. Vogelarten zu rechnen.

Die Fläche besitzt für die o. g. Vogelarten notwendige Lebensraumstrukturen in Form der sich im und randlich des Plangeltungsraumes befindlichen Knicks. Diese bieten eine Vielzahl an Brutplätzen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass hier Insekten leben, die als Nahrung für Vögel in Betracht kommen.

Bei Realisierung der Neubaufächen kann es durch die Störung o. g. Grünstrukturen durch eine heranrückende Bebauung zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser kommen.

Während der Bautätigkeiten ist mit einem höheren Maß an Beeinträchtigungen zu rechnen. Die Störung von Arten durch die Baumaßnahmen, die ein kurzfristiges Ausweichen während dieser Zeiten mit sich bringen werden, beinhalten jedoch keine erheblichen Eingriffe.

Kompensation

Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 7 könnten durch die Einrichtung entsprechender Schutzabstände zu den bestehenden Knicks, die Störungen der Vogelwelt auf der o. g. Fläche kompensiert werden.

Die Anlage der Hausgärten durch eine wohnbauliche Nutzung könnte darüber hinaus zur Entstehung von Grünstrukturen führen, durch die neue Lebensräume für die o. g. Vogelarten geschaffen werden.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3

BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Geeignete Bruthabitate der Vögel könnten durch Störungen der randlichen Grünstrukturen erheblich beeinträchtigt werden. Hiervon werden aber voraussichtlich nur normal häufige Vogelarten der Siedlungen betroffen sein, die durch ortsnahe Kompensationsmöglichkeiten neue Bruthabitate finden können. Die o. g. Vogelarten innerhalb der Gebiete erreichen keine Dichten, die eine landesweite Bedeutung darstellen.

Die Störung von Arten durch Baumaßnahmen, die ein kurzfristiges Ausweichen von Individuen häufiger Arten während dieser Zeit mit sich bringt, beinhaltet keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG.

Es kann möglicherweise im Rahmen der Realisierung des sich aus der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung entwickelnden Bebauungsplanes Nr. 7 zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen. Bei Anwendung o. g. Kompensationsmaßnahmen wären jedoch entsprechende Ausnahmen bzw. Befreiungen nicht erforderlich.

8.3.2.3 Reptilien

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) liegen keine planungsrelevanten Angaben zum Vorkommen von Reptilien vor. Im festgestellten Landschaftsplan gibt es für das Plangebiet keine Hinweise auf das Vorkommen bestimmter Reptilienarten. Dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Reptilien sind Biotopkomplexbewohner. Sie sind dabei auf einen kleinräumigen Verbund verschiedener Teillebensräume angewiesen. Für Reptilien geeignete Biotope müssen ein ausreichendes Nahrungsangebot, Plätze zum Sonnen, Unterschlupfmöglichkeiten sowie geeignete Überwinterungsquartiere besitzen. Die größte Artenzahl sowie höchste Individuendichte beherbergen sonnige, trockene Örtlichkeiten mit nicht zu spärlichem Bewuchs, wie warme Waldränder sowie aufgelassene und verwilderte Kies-, Lehm- und Sandgruben.

Reptilien besitzen im Vergleich zu anderen Wirbeltieren eine hohe Habitattreue. Damit sind die einzelnen Individuen und Populationen in der Regel als repräsentativ für ihren jeweiligen Standort anzusehen. Zudem weisen vor allem Schlangen eine starke Bindung an großflächige, naturnahe oder lediglich extensiv genutzte Biotope auf und sind damit gute Indikatoren für derartige Lebensraumkomplexe.

Vorkommen von Reptilien auf Freiflächen sind eher unwahrscheinlich. Auch die entlang der Plangebietsgrenzen des Bebauungsplanes Nr. 7 verlaufenden Knicks sowie die Grünstrukturen innerhalb des Plangeltungsraumes gehören aufgrund ihrer räumlichen Lage keinem reptilienentsprechenden Biotopkomplex an. Der Plangeltungsraum besitzt keine Eignung als Reptilienlebensraum.

Kompensation

Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

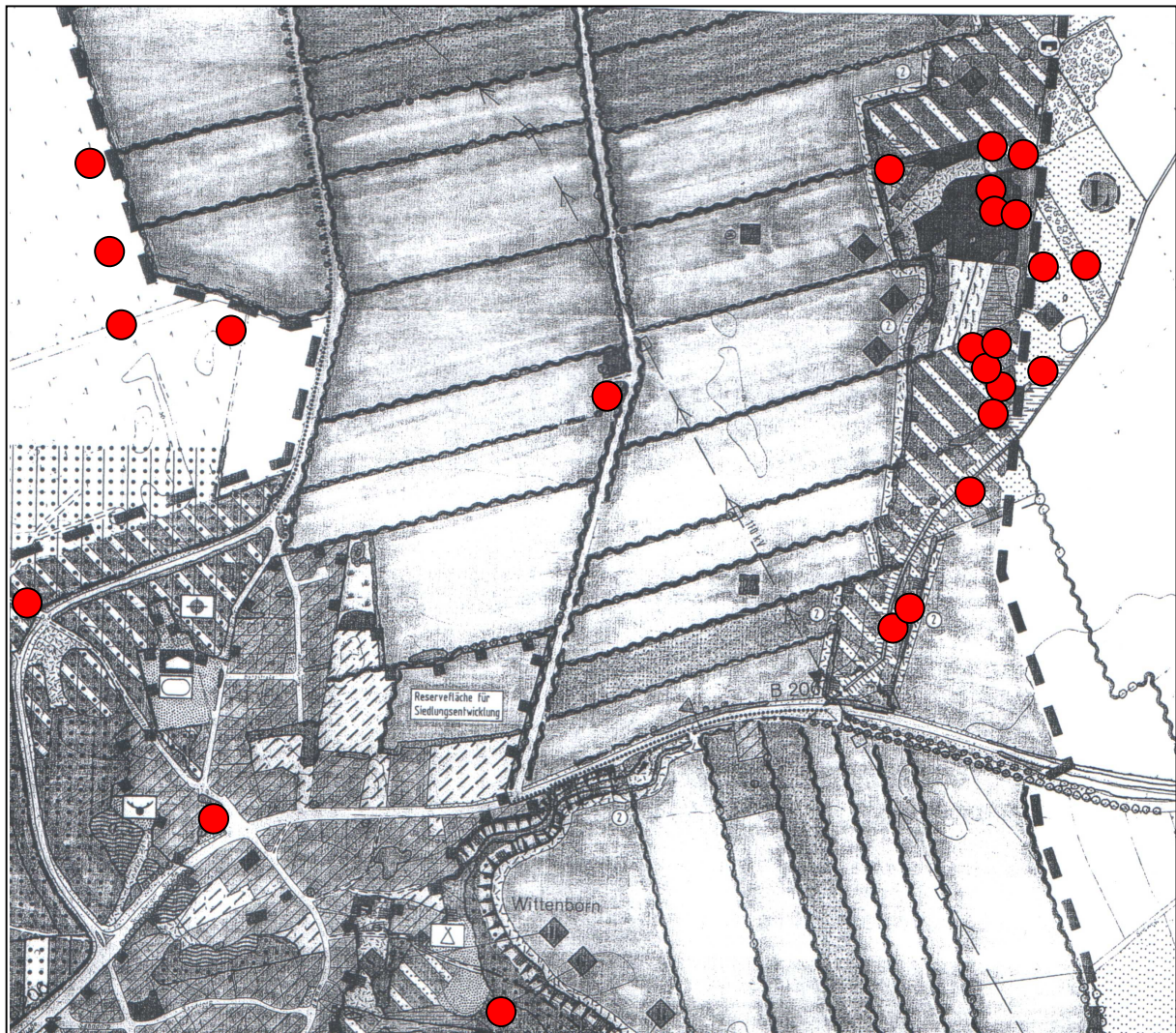
Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Reptilienarten gelten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

8.3.2.4 Amphibien

Vorhandene Daten



Landschaftsplan Gemeinde Wittenborn mit Amphibienfunden des LLUR

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) liegen unter Zugrundelegung eines 1 km breiten Pufferstreifens um das

Plangebiet Angaben zu diversen Amphibienvorkommen in der Nähe des Plangeltungsraumes vor (siehe Karte Landschaftsplan Gemeinde Wittenborn mit Amphibienfunden des LLUR). Die Fundstellen der Vorkommen gründen sich zum Teil nicht auf flächendeckenden Erhebungen und sind teilweise sogar nur als Zufallsfunde einzustufen.

Plangebietsrelevante Angaben liegen im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Wittenborn nicht vor. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Plangeltungsbereich nicht. Dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotop der potenziellen Vorkommen

Geeignete Lebensräume für Amphibien sind vor allem (Feucht-)Wälder, Sümpfe, Feuchtwiesen, Gewässerufer, hochwüchsige Brachen sowie Waldränder.

Maßgeblich für die Besiedlung eines Gewässers durch Amphibien sind neben der Größe eine durchschnittliche Wasserführung bis in den Sommer hinein, eine ausreichende Besonnung, das Vorhandensein von Flachwasserzonen, die Lage in der Landschaft sowie ein möglicher Fischbesatz.

Der Grasfrosch (*Rana temporaria*) besiedelt nahezu alle Typen stehender und langsam fließender Gewässer. Als Landlebensraum werden feuchte Wälder, Sümpfe und nasse Wiesen bevorzugt. Auf seinen Wanderungen legt er bis zu 500 m zurück. Er besitzt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Fischbesatz. Nur im Falle des Vorhandenseins ausgedehnter Röhrichte und deckungsreicher Flachwasserzonen können in der Regel Grasfroschlaichgesellschaften angesiedelt werden.

Der Moorfrosch (*Rana arvalis*) besiedelt schwerpunktmäßig Fluss- und Moorniederungen. Er lebt in Moorgewässern, Sümpfen, Feuchtgrünländereien, Grünlandgräben sowie extensiv genutzten Fischteichen und besitzt eine Präferenz für stark besonnte Laichhabitats. Oftmals fallen die Landlebensräume mit den Laichhabitats zusammen, so dass die Jahreslebensräume einer Population bzw. eines Individuums recht klein sein können. Dies gilt z. B. für viele Grünlandgebiete, wo die Moorfroschnachweise im Wesentlichen auf die Gräben und Grabenränder beschränkt sind, insbesondere dann, wenn das Grünland kurzrasig und deckungsarm ist.

Die Erdkröte (*Bufo bufo*) ist hinsichtlich ihrer Habitatwahl relativ anspruchslos. In der Regel braucht sie große Gewässer mit ganzjähriger Wasserführung als Laichgewässer. Als Landlebensraum bevorzugt sie allerdings den Wald sowie Gehölzgruppen, Hecken und Gebüsche. Infolge der strengen Bindung an ihre Laichplätze wandern Erdkröten jährlich bzw. jedes zweite Jahr auf bestimmten, festgelegten Routen zu den Gewässern, in denen sie geschlüpft ist. Die Erdkröte ist diejenige Amphibienart mit dem größten Aktionsradius (2,2 km um das Laichgewässer). Sie ist gegenüber Fischbesatz relativ unempfindlich.

Der Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*) ist im Bereich größerer, sonniger Gewässer, wo er sich fast den ganzen Sommer über aufhält und von den Ufern aus Beutetiere jagt. Er braucht störungsarme Uferzonen mit niedrigem Bewuchs. Gegenüber Fischbesatz ist er relativ unempfindlich.

Die durch das LLUR kartierten Amphibienvorkommen südlich der Bundesstraße B 206 sowie westlich der Kreisstraße K 73 besitzen keine Plangebietsrelevanz, da die Verkehrs- bzw. Siedlungsflächen eine trennende Wirkung haben, so dass Wanderungswege in Richtung des Plangebietes entsprechend unterbrochen sind. Das sich in ca. 40 m nördlich des Plangebietes befindliche Vorkommen sowie die in einer Entfernung von 50 – 100 m zum Planungsraum

gelegenen Fundplätze östlich und nordöstlich des Planungsraumes besitzen eine gewisse Bedeutung für den Betrachtungsraum. Da aber direkt auf der Untersuchungsfläche aufgrund ihrer Strukturarmut (Acker, Grünland) bestenfalls mit Amphibienpopulationen geringer Größe zu rechnen ist, hat das Gebiet wahrscheinlich keine herausgehobene Bedeutung als Amphibienlebensraum. Durch die geplanten Maßnahmen werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Amphibienlebensräumen entstehen.

Kompensation

Die Realisierung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht notwendig.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Amphibienarten gelten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

8.3.2.5 Libellen

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) liegen in einem Umkreis von 1 km zum Planungsraum Daten zum Vorkommen von Libellen vor. Es handelt sich hierbei um ein ca. 40 m nördlich des Planungsraumes sowie drei ca. 60 bis 100 m nordöstlich des Plangebietes entfernt gelegene still- bzw. fließgewässernahe Vorkommen. Die Fundstellen der Vorkommen gründen sich zum Teil nicht auf flächendeckenden Erhebungen und sind teilweise sogar nur als Zufallsfunde einzustufen.

Im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Wittenborn gibt es keine Daten über Libellenvorkommen im Untersuchungsraum. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Plangeltungsbereich nicht. Dem Verbreitungsatlas der Libellen Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Raum und seine nähere Umgebungen zu entnehmen.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Libellen lassen sich drei verschiedenen Biotoptypen zuordnen:

Fließgewässer (Quellen, Bäche, Flüsse, Kanäle, fließende Gräben), Stillgewässer (Seen, Weiher, Teiche, Altwasser, Tümpel, stehende Gräben) und Moore (Hochmoore, Übergangsmoore, Niedermoore, Torfstiche).

Hinsichtlich der o. g. Vorkommen besitzt der Betrachtungsraum aufgrund der relativ engen Biotoptypbindung von Libellen sowie seiner Entfernung zu den genannten Vorkommen keine Bedeutung.

Kompensation

Die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Libellenarten gelten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

9 Umweltbericht

9.1 Einleitung

9.1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Bei der vorliegenden Planung werden durch die geplanten Änderungen nur innerhalb der Teilgeltungsbereiche 1 und 2 voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet. Daher beschränken sich die Beschreibung und Bewertung dieser im Folgenden auf die o. g. Bereiche.

Angaben zum Standort

Für die Teilgeltungsbereiche 1 und 2 erfolgt parallel zur Flächennutzungsplanänderung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Wittenborn. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehendem Lageplan zu entnehmen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 4,4 ha liegt in der zentralen Ortslage von Wittenborn unmittelbar nördlich an die Segeberger Straße (Bundesstraße B 206) angrenzend. In westliche und z. T. südliche Richtung befindet sich eine bereits bestehende Wohnbebauung. Ein Teil der südlichen Grenze des Geltungsbereiches grenzt an die Segeberger Straße (Bundesstraße B 206). An den westlichen Teil schließt in nördliche Richtung auf Flurstück 47/2 eine in Teilen aus Sukzession hervorgegangene Waldfläche an, die in typischer Weise mit Waldbaum- und -straucharten bestanden ist.



Gesamtkonzept (unmaßstäblich)

Die Einmündung der geplanten Erschließungsstraße in die Bundesstraße B 206 ist durch den inzwischen als Einzelvorhaben errichteten Zimmereibetrieb vorgegeben. Um eine beidseitig der geplanten Erschließungsstraße gelegene Wohnbebauung im hinteren Bereich umzusetzen, wird der Umfang der Wohnbauflächenausweisung des bestehenden Flächennutzungsplanes in östliche Richtung entsprechend erweitert. Im nördlichen Anschluss daran wird den geplanten Bauflächen zugeordnet eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als Ausgleichsfläche ausgewiesen. Die östliche Abgrenzung ergibt sich durch das im Rahmen des geplanten Autobahnzubringers vorgesehene, östlich von Teilgeltungsbereich 2 gelegene Regenrückhaltebecken.

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes 2010, Ziff. 2.5.2 (6) hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor Außenbereichsflächen in Anspruch genommen werden, ist seitens der jeweiligen Kommune aufzuzeigen, inwieweit noch vorhandene Flächenpotenziale ausgeschöpft werden können. Durch den Vorrang der Innenentwicklung sollen im Hinblick auf die zukünftige demographische Entwicklung tragfähige und kostengünstige Siedlungsstrukturen entstehen und eine Zersiedelung begrenzt werden. Derzeit bestehen innerhalb des Bestandes 9 nicht verfügbare Baulücken. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5 sind weitere 9 Baugrundstücke unbebaut, da die Erschließung noch nicht hergestellt werden konnte. Vergabekriterien für die geplanten Grundstücke der vorliegenden Planung liegen seitens der Gemeinde nicht vor.

Um eine über den wirksamen Flächennutzungsplan hinausgehende Mehrausweisung von Wohnbauflächen zu verhindern, wird die in Teilgeltungsbereich 3 erfasste, nicht zum Gesamtkonzept gehörende Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft geändert. Die Wohnbaufläche (Teilgeltungsbereich 2) ist aus dem derzeit gültigen Landschaftsplan der Gemeinde entwickelt. Sie ist als Reservefläche für die Siedlungsentwicklung ausgewiesen. Teilgeltungsbereich 1 wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung bestandsentsprechend als gemischte Baufläche dargestellt.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Das Gebiet der Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 4,4 ha, von denen ca. 1,2 ha für eine Neuversiegelung vorgesehen sind. Der ermittelte Kompensationsflächenbedarf liegt bei 6004 m².

9.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

9.1.2.1 Fachgesetze

Für die Planung sind folgende Fachgesetze bedeutend:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
BauGB	Grundlage für die Erstellung der F-Planänderung Anpassung der städtischen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auch im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan (LEP)
BauNVO	Festlegung und Gliederung des Plangebiets nach Art der baulichen Nutzung
BNatSchG	Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen: § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege § 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs-Ausgleichs-Regelung § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten
LNatSchG	§§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BNatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung § 21 listet gesetzlich geschützte Biotop auf
Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 03.07.1998)	Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung
Biotopverordnung vom 22.1.2009	Erfassung der vorhandenen Biotop / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung
Denkmalschutzgesetz	Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale
BBodSchG	Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts,

	... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
LWG	Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll
DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ i. V. mit TA Lärm	Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB

9.1.2.2 Planerische Vorgaben

Beachtlich bei der vorliegenden Planung sind die Vorgaben des Landschaftsplanes der Gemeinde Wittenborn, des Landschaftsrahmenplanes sowie des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenborn und des Regionalplanes.

Besonders zu berücksichtigende Vorgaben für die vorliegende Planung ergeben sich aus den vorgenannten Planungen nicht.

9.1.2.3 Schutzgebiete und -objekte

Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 18 BNatSchG Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen.

Im Geltungsbereich des sich aus der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung (Teilgeltungsbereich 1 und 2) entwickelnden Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Wittenborn sind Eingriffe im Sinne des BNatSchG geplant. Der Kompensationsbedarf wird im Rahmen des parallel sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 7 zu erstellenden landschaftspflegerischen Fachbeitrages ermittelt. Die erforderliche Kompensationsfläche ist Gegenstand von Teilgeltungsbereich 2 der Flächennutzungsplanänderung und deshalb als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

In Teilgeltungsbereich 3 ergeben sich durch die vorliegende Planänderung von Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft gegenüber der derzeitigen Nutzung keine Änderungen.

Artenschutz

Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie sind in plangebietsrelevanter Nähe sowie im Plangebiet nicht vorhanden. Eine diesbezügliche artenschutzrechtliche Bedeutung liegt somit nicht vor.

Es werden die Tierartengruppen Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien und Libellen näher betrachtet. Hinsichtlich der Fledermäuse kann es möglicherweise im Rahmen der Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen. Bei Anwendung der unter 3.3.2.1 der Begründung genannten Kompensationsmaßnahmen sind jedoch entsprechende Ausnahmen bzw. Befreiungen nicht erforderlich.

Geeignete Bruthabitate von Vögeln können durch Störungen der randlichen Grünstrukturen erheblich beeinträchtigt werden. Die Störung von Arten durch Baumaßnahmen, die ein kurzfristiges Ausweichen von Individuen häufiger Arten während dieser Zeit mit sich bringt, beinhaltet keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG. Es kann möglicherweise im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 7 zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44

(1) BNatSchG kommen. Bei Anwendung entsprechender Kompensationsmaßnahmen wären jedoch Ausnahmen bzw. Befreiungen nicht erforderlich.
(siehe unter 8.2 der Begründung)

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

9.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Nachfolgend werden für den Plangeltungsbereich der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale des Plangebietes auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden. Im Rahmen des für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Wittenborn erforderlichen landschaftspflegerischen Fachbeitrages können daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet werden.

9.2.1.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen können im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung Auswirkungen in Form von Lärmimmissionen sowie visuellen Beeinträchtigungen entstehen. Die Freizeit- und Erholungsfunktion kann von Bedeutung sein.

Bestand und Bewertung

Immissionsschutz

Aus immissionstechnischer Sicht können für den Planungsraum Lärmimmissionen durch Straßenlärm der Bundesstraße B 206, der Bundesautobahn BAB 20 und der Kreisstraße K 73 von Bedeutung sein.

Für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Bebauung innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes wurde am 24.09.2012 ein Schallgutachten (siehe Anlage zur Begründung) erstellt. Beurteilt wird darin der Zeitraum ab Fertigstellung der A 20. Die derzeitige Verkehrsbelastung auf der B 206 ist jedoch deutlich höher und damit auch die Lärmbelastung im Plangebiet. Die Fertigstellung der A20 kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit hinreichender Gewissheit angenommen werden. Der Zeitpunkt des Baubeginns ist ungewiss, die Bauzeit wird allgemein mit ca. 5 Jahren angesetzt. Erst dann ist mit einer Reduzierung der immissionsrelevanten Verkehrsmengen auf der B 206 zu rechnen. Das Gutachten wurde deshalb am 12.04.2013 um Aussagen für den Zeitraum bis zum Bau und zur Inbetriebnahme der A 20 ergänzt.

Hinsichtlich des anfallenden Gewerbelärms innerhalb des Plangebietes wird deutlich, dass der Orientierungswert für Mischgebietsflächen tags nur auf den eigenen Grundstücken überschritten wird. Der Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiete wird tags fast überall eingehalten. Nachts sind keine gewerblichen Emissionen zu erwarten.

Bezüglich der verkehrlichen Immissionen kommt es sowohl im geplanten Mischgebiet als auch im Allgemeinen Wohngebiet in bestimmten Bereichen tags und nachts zu Überschreitungen der Orientierungswerte.

Aktiver Schallschutz ist bereits an der Autobahn A20 und dem angepassten künftigen Straßenzug der Kreisstraße K73 im Rahmen der Lärmvorsorge vorgesehen. Da weitere Flächen für aktive Lärmschutzmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 7 nicht zur Verfügung stehen, sind zum Ausgleich der Überschreitungen der Orientierungswerte und zur planungsrechtlichen Absicherung der baurechtlichen Anforderungen an die Schalldämmung

der Außenbauteile zum Schutz gegen Umgebungslärm passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Darüber hinaus müssen, um künftige Einflüsse aus Gewerbelärm auf das Wohngebiet auszuschließen, die Emissionen innerhalb des geplanten Mischgebietes begrenzt werden.

Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung sind die immissionsschutzrechtlichen Aussagen bis zum Bau der A 20 relevant. Es wird deutlich, dass der Orientierungswert für Mischgebiete tags für fast das gesamte geplante Mischgebiet überschritten wird. Der nächtliche Orientierungswert kann auf der kompletten Fläche nicht eingehalten werden. Hinsichtlich des geplanten Allgemeinen Wohngebietes kann der Orientierungswert tags nur im nördlichen Plangebiet eingehalten werden. Nachts ist er innerhalb des gesamten Allgemeinen Wohngebietes überschritten.

Zum Ausgleich der Überschreitungen der Orientierungswerte und zur planungsrechtlichen Absicherung der baurechtlichen Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile sind auch hier zum Schutz gegen Umgebungslärm entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Darüber hinaus müssen hier ebenfalls, um künftige Einflüsse aus Gewerbelärm auf das Wohngebiet auszuschließen, die Emissionen innerhalb des geplanten Mischgebietes begrenzt werden.

Der Plangeltungsbereich befindet sich außerhalb des Einflusses landwirtschaftlicher Immissionen. Der unbebaute Bereich des Geltungsbereiches grenzt teilweise an intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt in der Ernte- und Bestellzeit zu einer Vorbelastung der Wohngrundstücke führen.

Ver- und Entsorgung

Die Wasserversorgung der Ortslage von Wittenborn erfolgt über das bestehende System der zentralen Wasserversorgung.

Die Löschwasserversorgung, der Grundschutz, wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48 m³/h nach Arbeitsblatt DGVW – W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 30.08.2010 – IV – 334 – 166.701.400 – in dem überplanten Baugebiet sichergestellt.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über die zentrale Abwasserentsorgung der Gemeinde Wittenborn.

Gemäß dem sich in der Anlage zur Begründung befindlichen Gutachten ist eine Versickerung von Oberflächenwasser nach ATV - DVWK - A 138 möglich.

Die Strom- und Gasversorgung wird über das Netz der E.ON Hanse geregelt.

Die Abfallbeseitigung wird durch den Wegezweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg vorgenommen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, eventuelle Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger sind der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der PTI 12, Fackenburg Allee 40-42 in 23554 Lübeck so früh wie möglich mitzuteilen. Es ist sicher zu stellen, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet des DTAG so früh wie möglich, mindestens 2 Monate, vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 7 ist visuell durch seine Lage im Übergangsbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft geprägt. Eine damit verbundene, gegenüber der vorgesehenen Planung bestehende besondere Empfindlichkeit des Raumes liegt derzeit nicht vor. Dem Raum ist eine niedrige Freizeit- und Erholungsfunktion zuzuordnen. Sich durch die vorliegende Planung ergebende optische Veränderungen durch die Errichtung einer Wohnbebauung sind nicht als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten.

Insgesamt werden keine erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet.

9.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen.

Bestand

In westliche und z. T. südliche Richtung des Planungsraumes befindet sich eine bereits bestehende Wohnbebauung. Ein Teil der südlichen Grenze des Geltungsbereiches grenzt an die Segeberger Straße (Bundesstraße B 206). Nördlich und östlich des Planungsraumes schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die östliche Abgrenzung ergibt sich durch das im Rahmen des geplanten Autobahnzubringers vorgesehene, östlich des Plangebietes gelegene Regenrückhaltebecken.

Das Plangebiet ist durch zwei landwirtschaftliche Flächen geprägt, die durch einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Knick voneinander getrennt sind. Die nördliche sowie z. T. westliche Plangebietsgrenze werden ebenfalls durch Knicks begrenzt. Im nördlichen Abschnitt liegt eine größere mit Feldgehölzen bestandene Fläche in einer Senke / Kuhle. Im südlichen Teil befinden sich die Gebäude einer landwirtschaftlichen Hofstelle.

Bewertung

Die Flächen besitzen im Hinblick auf die Bewertung von Biotopen sowie floristischen Arten keine besondere Bedeutung.

Acker- bzw. Grünlandflächen gehören zu den Flächen mit allgemeiner ökologischer Bedeutung. Knicks unterliegen dem Schutz gem. § 21 (1) 4 LNatSchG.

Im Hinblick auf die genannten Grünstrukturelemente ist die Empfindlichkeit des Gebietes gegenüber neuen Nutzungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen relativ hoch. Durch die vorliegende Planung sind Rodungen von Knickabschnitten sowie an die Grundstrukturen heranrückende bauliche Anlagen vorgesehen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden vorbereitet.

- zum Artenschutz siehe unter Punkt 8.2. -

9.2.1.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gem. § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden.

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet ist durch Sande geprägt.

Auf der Fläche der bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle weisen die Böden aufgrund der Art ihrer Nutzung gewisse Vorbelastungen auf. Durch die im Bebauungsplan Nr. 7 für diesen Bereich bestandssichernde Planung ergeben sich keine Veränderungen gegenüber dem jetzigen Zustand. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht vorbereitet.

Für den Bereich der Neubauf Flächen sowie der dazugehörigen Verkehrsflächen werden Neuversiegelungen erwartet. Verdichtungen durch Baumaßnahmen sowie Störungen der Horizontierung durch temporäre Aufgrabungen sind während der jeweiligen Bauphase möglich. Mit erheblichen Beeinträchtigungen ist zu rechnen.

9.2.1.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 (5) BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne

Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Bestand und Bewertung

Hohe Grundwasserstände sind gemäß dem sich in der Anlage befindlichen Gutachten nicht erwarten. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 7 ist mit einer Erhöhung der Oberflächenversiegelung zu rechnen, die eine Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit sich bringt und sich auf die Grundwassersituation auswirkt. Mit erheblichen Umweltauswirkungen ist nicht zu rechnen.

9.2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Bestand und Bewertung

Aufgrund der geringen Größe des Plangeltungsraumes ist der Einfluss auf das Schutzgut Luft und Klima zu vernachlässigen. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen werden nicht vorbereitet.

9.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Bestand und Bewertung

Beim Plangeltungsbereich handelt es sich um ein stärker reliefiertes Gelände (Höhenunterschied ca. 5 m) mit landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Grünstrukturelementen sowohl im als auch am Plangeltungsraum des Bebauungsplanes Nr. 7 verlaufend. Innerhalb des Plangebietes bestehen die baulichen Anlagen einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Der gesamte Raum grenzt an einen Bereich mit Wohnbebauung.

Dem Raum wird eine mittlere Bedeutung beigemessen.

Durch die Errichtung der geplanten Wohnbebauung werden erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet.

9.2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das entsprechende Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Bestand und Bewertung

Es war damit zu rechnen, dass bronzezeitliche Siedlungsspuren in das Plangebiet hineinführen. Es wurde daher eine archäologische Voruntersuchung durchgeführt, die prüft, in welchem Umfang archäologische Kulturdenkmale durch die Bebauung beeinträchtigt werden können und ob die Erhaltungsbedingungen in diesem Bereich so gut sind, dass sich hier Denkmale erhalten haben. Im Ergebnis kann die vorliegende Planung ohne Einschränkungen fortgeführt werden.

Mit erheblichen Umweltauswirkungen ist nicht zu rechnen.

9.2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Im Folgenden werden die Wirkungspfade gesondert hervorgehoben, die für die Vorhaben von voraussichtlich von Bedeutung sind. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, die Komplexität der Wirkungszusammenhänge kann hier nur ausschnittsweise dargestellt werden.

Flächenversiegelung (Bodenfunktionen):

Boden ⇒ Grundwasser ⇒ Mensch
 Boden ⇒ Pflanzen ⇒ Klima ⇒ Mensch
 Boden ⇒ Pflanzen ⇒ Tiere
 Boden ⇒ Pflanzen ⇒ Landschaftsbild ⇒ Mensch

Nutzungsinduzierte Störwirkungen / Verlärmung:

Tiere ⇒ Landschaftsbild ⇒ Erholung / Mensch

Zerschneidung:

Tiere ⇒ Landschaftsbild ⇒ Mensch
 Landschaftsbild ⇒ Erholung / Mensch

Bei der Betrachtung dieser Wirkungszusammenhänge ist besonders zu berücksichtigen, dass der Mensch am Ende der meisten Wirkungsketten steht. Dies macht deutlich, dass der Schutz von Umwelt und Natur nicht nur dem Selbstzweck dient, sondern ein maßgeblicher Beitrag zur Sicherung der Lebensgrundlage des Menschen ist.

Im vorliegenden Fall sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer Verstärkung der bereits dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen bzw. zu neuen Beeinträchtigungen mit erheblicher Bedeutung führen können, nicht zu erwarten.

9.2.1.9 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 7 schutzgutabhängig bau-, anlagen- und nutzungsbedingt.

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich beim Schutzgut Tiere und Pflanzen anlagenbedingt durch die geplante Knickrodung sowie die Einschränkung der ökologischen Funktionen dieser durch die heranrückende Bebauung. Nutzungsbedingt kommt es darüber hinaus durch die Anlage von unmittelbar angrenzenden Hausgärten zu weiteren funktionseinschränkenden Einflüssen.

Das geplante Vorhaben besitzt für das Schutzgut Boden bau- und anlagenbedingte mögliche erhebliche Umweltauswirkungen.

Durch die Realisierung der baulichen Anlagen im Bereich der Neubaufläche z. B. durch das Einbringen von standortfremdem Material für die Herstellung von bebauungsfähigem Untergrund, die Schaffung von Bautrassen und Zwischenlagerflächen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des o. g. Schutzgutes.

Die anlagenbedingten erheblichen Auswirkungen entstehen durch dauerhafte Vollversiegelungen von Flächen durch die Standorte der baulichen Anlagen sowie die Versiegelungen von Stellplätzen und Fahrflächen.

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes Landschaft ergeben sich anlagenbedingt. Die Beeinflussung besteht durch die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsraumes.

Nachfolgend wird die Abschätzung des Auftretens von erheblichen Umweltauswirkungen in einer Übersicht schutzgutbezogen dargestellt:

Schutzgut	Auftreten von Erheblichkeiten
Mensch	-
Tiere und Pflanzen	möglich
Boden	möglich
Wasser	-
Luft und Klima	-
Landschaft	möglich
Kultur- und Sachgüter	-
Wechselwirkungen	-

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen

9.2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

9.2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der vorliegenden Planung sind die unter Ziffer 9.1.2 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung könnte durch die Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft für alle Schutzgüter mit erheblichen Verbesserungen gerechnet werden.

9.2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Realisierung der Neubauflächen wird der Bereich weiterhin intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die Beeinträchtigungen aus intensiver landwirtschaftlicher Nutzung für die Vielfalt der Bodenstruktur bleiben erhalten, ebenso die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima. Die ökologische Funktionsfähigkeit des Knicks bleibt vollständig erhalten. Die bauliche Entwicklung der Gemeinde Wittenborn würde sich eingeschränkt darstellen.

9.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB i. Vbg. m. § 18 (1) BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilfläche soweit möglich innerhalb bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

9.2.3.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen beim Schutzgut Tiere und Pflanzen, Schutzgut Boden sowie Schutzgut Landschaft.

9.2.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Umfang der für eine eventuelle Rodung des Knicks bzw. Einschränkung der Funktionsfähigkeit durch eine heranrückende Bebauung erforderliche Kompensationsbedarf wird im Rahmen des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 7 zu erstellenden landschaftspflegerischen Fachbeitrages ermittelt.

9.2.3.3 Schutzgut Boden

Der Umfang des Kompensationsbedarfes im Rahmen des parallel sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 7 zu erstellenden landschaftspflegerischen Fachbeitrages ermittelt. Die erforderliche Kompensationsfläche ist auf Flächennutzungsplanebene bereits als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb von Teilgeltungsbereich 2 dargestellt.

9.2.3.4 Schutzgut Landschaft

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Landschaft werden im Rahmen des parallel sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 7 zu erstellenden landschaftspflegerischen Fachbeitrages ermittelt.

9.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel der Planung ist die Schaffung der Möglichkeit zur Ansiedlung mischgebietsverträglicher Betriebe an der Bundesstraße B 206. Ein Zimmereibetrieb, für den per Schallgutachten die Mischgebietsverträglichkeit bereits nachgewiesen werden konnte, wurde per Einzelgenehmigung bereits fertig gestellt. Darüber hinaus soll nördlich an diesen Bereich angrenzend ein Wohngebiet für ca. 25 Baugrundstücke entwickelt werden. Für den Bereich wurde ein Gesamtkonzept aufgestellt, dass in zeitlich getrennten Abschnitten einer Bebauung zugeführt werden soll. Das Mischgebiet östlich der landwirtschaftlichen Hofstelle sowie das geplante Wohngebiet sind aus dem derzeit gültigen Landschaftsplan entwickelt. Der mittlere Bereich der Fläche ist in diesem Plan als Reservefläche für die Siedlungsentwicklung ausgewiesen. Zur Ausschöpfung des landesplanerisch vorgegebenen Rahmens sowie aufgrund mangelnder Alternativflächen war die Einbeziehung dieser Fläche auf Flächennutzungsplanebene in den Umfang der Gesamtbaufächenausweisung jedoch erforderlich.

9.3 Zusätzliche Angaben

4.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die vorliegende Umweltprüfung wurden die Ergebnisse nachfolgender technischer Verfahren verwendet:

- Schutzgut Mensch: Immissionsauswirkungen auf gutachterlicher Basis
- Schutzgut Tiere und Pflanzen: Potenzialanalyse
- Schutzgut Boden: Bewertungsverfahren
- Schutzgut Wasser: Bewertungsverfahren, gutachterliche Basis
- Schutzgut Landschaft: Bewertungsverfahren
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Gutachterliche Basis

9.3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Da der Flächennutzungsplan keine Baurechte begründet, besitzt die Umweltüberwachung in diesem Rahmen eine geringe Bedeutung. Die Umweltüberwachung konzentriert sich auf erhebliche Umweltbelange, die sich aus der Realisierung der Bauleitpläne ergeben.

Für die Umweltüberwachung werden folgende Maßnahmen festgelegt:

- Überprüfung der Realisierung der auf Bebauungsplan- bzw. Vorhabenebene umzusetzenden Maßnahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung
- Informationen der Behörden gem. § 4 (3) BauGB

9.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei Durchführung der vorliegenden Planung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet.

Im Rahmen des Umweltberichts werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzgutbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet.

So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden. Erhebliche Umwelteinwirkungen sind für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, das Schutzgut Boden sowie Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Für die Schutzgüter können aus dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag des sich parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden sowie Landschaft Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet werden.

Vermerk:

Die vorstehende Begründung zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wittenborn wurde von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 22.05.2013 gebilligt.

Wittenborn, den

Siegel

.....
Bürgermeister

Stand: 21.05.2013